

Reform der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017 - neue Pflegegrade ermöglichen mehr Leistungen in der ambulanten Pflege

Sehr geehrte Kunden,

in den letzten Jahren sind bereits spürbare Leistungsverbesserungen im Bereich der Pflegeversicherung in Kraft getreten – nun wird auch ein neuer Pflegebegriff zum 1.1.2017 eingeführt. Die Bundesregierung hat versprochen, dass keiner der heutigen Empfänger von Leistungen aus der Pflegeversicherung nach der Reform schlechter gestellt wird als vorher. Wer heute Leistungen der Pflegeversicherung erhält, muss sich also keine Sorgen machen. Er erhält einen sogenannten Bestandsschutz. Stehen ihm höhere Leistungen zu, erhält er diese auch. Es wird insgesamt für viele pflegebedürftige Menschen spürbare Verbesserungen geben.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz wird die größte und tiefgreifendste Reform der Pflegeversicherung seit ihrem Beginn realisiert. Insbesondere die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, verbunden mit dem neuen System der Eingruppierung in fünf Pflegegrade, wird dazu beitragen, dass die Defizite von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, besser berücksichtigt werden.

Was Sie zur Umsetzung der neuen Pflegegrade wissen müssen:

Einer neuen Begutachtung durch den MDK (Medizinischen Dienst der Krankenkassen) bedarf es bei der Umsetzung der Pflegegrade nicht. Ihre Pflegekasse wird die Überleitung Ihres neuen Pflegegrades automatisch durchführen. Menschen mit einer Pflegestufe ohne eingeschränkte Alltagskompetenz (eAK) werden dem nächsthöheren Pflegegrad zugeordnet. Einen doppelten Sprung im neuen System der Pflegegrade machen hingegen die pflegebedürftigen Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (eAK).

Zur Verdeutlichung finden Sie anschließend eine Tabelle, die aufzeigt, wie die Überleitung von der Pflegestufe in den Pflegegrad stattfinden wird und welche finanziellen Auswirkungen (mit zum Teil deutlichen Steigerungen) damit verbunden sind.

SACHLEISTUNGEN BEI PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Pflegestufe bis Ende 2016		Pflegegrad ab 1. Januar 2017	
Pflegestufe 0 (eAK*)	231 €	Pflegegrad 2	689 €
Pflegestufe I	468 €	Pflegegrad 2	689 €
Pflegestufe I (eAK*)	689 €	Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegestufe II	1.144 €	Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegestufe II (eAK*)	1.298 €	Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegestufe III	1.612 €	Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegestufe III (eAK*)	1.612 €	Pflegegrad 5	1.995 €
Härtefall	1.995 €	Pflegegrad 5	1.995 €
Härtefall (eAK*)	1.995 €	Pflegegrad 5	1.995 €

* Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (eAK*) im Sinne von § 45a SGB XI - insbesondere Demenzpatienten

Dem letzten MDK-Gutachten können Sie entnehmen, ob eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz bereits vorliegt und berücksichtigt worden ist.

Trotz der automatischen Überleitung kann auch ein individueller Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden

Die automatische Überleitung von der Pflegestufe in einen Pflegegrad wurde insbesondere deshalb vom Gesetzgeber vorgesehen, damit allen pflegebedürftigen Menschen rechtzeitig zum 1.1.2017 ein Pflegegrad zugewiesen werden kann. Hätten die MDK-Prüfer in der verbleibenden Zeit alle pflegebedürftigen Menschen neu begutachten müssen, wäre dieses in der verbleibenden Zeit nicht zu bewältigen. Gleichwohl haben Sie natürlich auch in diesem Jahr noch die Möglichkeit, einen individuellen Antrag zu stellen. Wenn Sie einen entsprechenden Antrag stellen, gilt, dass Sie bei einer Begutachtung nach dem 1.1.2017 nicht schlechter gestellt werden als bei der automatischen Überleitung. In der Regel dürfte eine neue Begutachtung kein besseres Ergebnis bringen als die automatische Überleitung.

Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI (bisher 104,- € oder 208,- € monatlich)

Die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI (bisher 104,- € oder 208,- € monatlich) werden ab dem 1.1.2017 umgewandelt in einen sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125,- € monatlich. Dieser Betrag kann weitgehend wie bisher z.B. für Betreuung und Hauswirtschaft verwendet werden. Auch bei diesem Anspruch gilt, dass niemand schlechter gestellt wird als vorher.

Ändert sich etwas an dem mit uns geschlossenen Pflegevertrag?

Ihr Pflegedienst Senioren Plus GmbH als Ihr freundlicher und zuverlässiger Partner für Ihre pflegerische Versorgung, wird Sie auch ab dem 1. Januar 2017 mit allen vereinbarten Leistungen wie gewohnt versorgen und betreuen.

Ab dem 1. Oktober 2016 besteht für Sie die Möglichkeit, die Leistungen Ihres Budgets auch als pflegerische Betreuungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Hierzu zählt z.B. die Begleitung bei Spaziergängen, ins Kino oder ins Theater, die Unterstützung bei Treffen mit Freunden oder Angehörigen, aber auch die Beaufsichtigung oder Hilfen bei der Tagesstrukturierung. Ab dem 1.1.2017 können wir Ihnen aufgrund entsprechender Gesetzesänderungen aus Ihrem Sachleistungsbudget Hilfen bei der Sicherstellung der selbstverantworteten Haushaltsführung (z.B. Vereinbarung von Arztterminen, Unterstützung bei Bankgeschäften oder Antragstellungen) anbieten und für Sie erbringen. Diese neuen Leistungen werden nach Zeitaufwand berechnet und können unmittelbar mit Ihrer Pflegekasse abgerechnet werden.

Die Leistungskomplexe mit körperbezogenem Inhalt werden aufgrund einer landesweiten Vereinbarung mit den Pflegekassen und anderen Kostenträgern ab dem 1.1.2017 um einen Leistungsbestandteil, der der Erhaltung und Stärkung der Selbstversorgungspotentiale dienen wird, erweitert und deren Punkte maßvoll angepasst.

Sollten Sie den bisher vereinbarten Leistungsumfang ändern oder erweitern wollen, stehen wir Ihnen gerne in einem Beratungsgespräch zur Verfügung.

Quelle: BPA